

Geschäftsordnung Arbeitsgemeinschaft

Die Linke.queer Dessau-Roßlau

§ 1 Zweck und Selbstverständnis

(1) Diese Geschäftsordnung regelt die interne Arbeitsweise der Arbeitsgemeinschaft Die Linke.queer Dessau-Roßlau.

(2) Sie dient der Sicherstellung einer demokratischen, transparenten, solidarischen und diskriminierungssensiblen Zusammenarbeit.

(3) Die Geschäftsordnung konkretisiert die Satzung der Arbeitsgemeinschaft und wird im Einklang mit der Satzung und den Beschlüssen der Partei Die Linke angewendet.

(4) Die Arbeitsgemeinschaft versteht sich als politischer Arbeitszusammenhang und zugleich als Schutzraum. Politische Arbeit darf nicht auf Kosten der Sicherheit, Würde oder psychischen Gesundheit einzelner Mitglieder erfolgen.

§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Grundlage der Zusammenarbeit sind gegenseitiger Respekt, Solidarität und die Anerkennung unterschiedlicher Lebensrealitäten.

(2) Diskriminierendes, übergriffiges oder gewaltvolles Verhalten ist mit den Grundsätzen der Arbeitsgemeinschaft unvereinbar.

(3) Als Gewalt gelten ausdrücklich:

- körperliche Gewalt,
- sexualisierte Gewalt,
- psychische Gewalt (z. B. Einschüchterung, Entwertung, Drohungen, Kontrolle, gezielte Missachtung, Manipulation),
- verbale Gewalt,
- institutionelle oder strukturelle Gewalt.

(4) Psychische Gewalt wird als eigenständige und gleichwertige Gewaltform anerkannt. Ihre Auswirkungen auf Beteiligung, Wohlbefinden und politische Teilhabe werden ausdrücklich ernst genommen.

(5) Die Arbeitsgemeinschaft verpflichtet sich zu einer diskriminierungssensiblen Sprache und zu einem bewussten Umgang mit Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen.

§ 3 Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der Arbeitsgemeinschaft.
 - (2) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Sie können in Präsenz, hybrid oder digital durchgeführt werden.
 - (3) Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung.
 - (4) Mitgliederversammlungen sind so zu gestalten, dass:
 - diskriminierende oder gewaltvolle Beiträge unterbunden werden,
 - Redeanteile möglichst ausgewogen sind,
 - Unterbrechungen, Abwertungen oder Einschüchterungen nicht toleriert werden.
-

§ 4 Versammlungsleitung und Schutzverantwortung

- (1) Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung werden eine Versammlungsleitung und eine Protokollführung gewählt.
 - (2) Die Versammlungsleitung trägt eine besondere Verantwortung für:
 - einen respektvollen Umgang,
 - die Einhaltung der Geschäftsordnung,
 - den Schutz vor Diskriminierung und Gewalt.
 - (3) Die Versammlungsleitung ist berechtigt und verpflichtet:
 - diskriminierende oder gewaltvolle Beiträge zu unterbrechen,
 - Ordnungsrufe zu erteilen,
 - Personen zeitweise von Wortmeldungen auszuschließen,
 - im Bedarfsfall die Versammlung zu unterbrechen.
 - (4) Der Schutz betroffener Personen hat Vorrang vor dem Rederecht der verursachenden Person.
-

§ 5 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern Satzung oder gesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen.

(2) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim.

(3) Bei digitalen oder hybriden Versammlungen ist sicherzustellen, dass Wahl- und Abstimmungsrechte gleichwertig gewahrt bleiben.

§ 6 Sprecher*innenrat – Verantwortung bei Konflikten

(1) Der Sprecher*innenrat führt die laufenden Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

(2) Er trägt eine besondere Verantwortung für:

- die Einhaltung dieser Geschäftsordnung,
- den Schutz vor Diskriminierung und Gewalt,
- die Bearbeitung von Konflikten.

(3) Der Sprecher*innenrat ist verpflichtet, bei Hinweisen auf Diskriminierung oder Gewalt tätig zu werden.

§ 7 Verfahren bei Konflikten, Diskriminierung und Gewalt

(1) Die Arbeitsgemeinschaft erkennt an, dass Konflikte Teil politischer Arbeit sein können. Sie unterscheidet jedoch klar zwischen:

- sachlichen oder politischen Konflikten und
- diskriminierendem oder gewaltvollem Verhalten.

(2) Bei Vorfällen von Diskriminierung oder Gewalt – insbesondere **psychischer Gewalt** – gilt:

a) Niedrigschwellige Meldung

Betroffene oder Zeug:innen können sich vertraulich an:

- den Sprecher:innenrat oder
- eine von der Mitgliederversammlung benannte Vertrauensperson wenden.

b) Schutz der betroffenen Person

Der Schutz, die Sicherheit und das Wohlbefinden der betroffenen Person haben oberste Priorität. Aussagen betroffener Personen werden ernst genommen und nicht relativiert.

c) Klärung und Einordnung

Der Sprecher*innenrat prüft den Vorfall und ordnet ihn ein. Dabei können externe Beratungsstellen hinzugezogen werden.

d) Maßnahmen

Je nach Schwere des Vorfalls können folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- moderierte Gespräche,
- Auflagen oder Vereinbarungen,
- zeitweiliger Ausschluss von Sitzungen oder Ämtern,
- Empfehlung eines Ausschlussverfahrens gemäß Satzung.

(3) Wiederholtes oder schwerwiegendes gewaltvolles Verhalten kann ein Ausschlussverfahren nach Maßgabe der Satzung nach sich ziehen.

(4) Die Arbeitsgemeinschaft lehnt Victim-Blaming ausdrücklich ab.

§ 8 Transparenz und Dokumentation

(1) Maßnahmen im Zusammenhang mit Konflikten oder Gewalt werden dokumentiert, wobei der Schutz der betroffenen Person und der Datenschutz Vorrang haben.

(2) Die Mitgliederversammlung kann in anonymisierter Form über strukturelle Probleme informiert werden, um präventiv zu wirken.

§ 9 Prävention und politische Verantwortung

(1) Die Arbeitsgemeinschaft versteht Prävention als politische Aufgabe.

(2) Sie setzt sich ein für:

- Sensibilisierung für Machtverhältnisse,
- Wissen über psychische Gewalt,
- klare Regeln und Verantwortlichkeiten.

(3) Politische Arbeit darf nicht durch Angst, Einschüchterung oder Abwertung geprägt sein.

§ 10 – Quotierung und geschlechtergerechte Repräsentanz

(1) Innerhalb der Arbeitsgemeinschaft gilt eine Mindestquotierung von mindestens 50% FLINTA* - Personen. Für Wahlen, die Gremien innerhalb der Partei Die Linke betreffen, gelten die Bestimmungen der Satzung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Ziel der Quotierung ist es, strukturelle Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht und patriarchalen Machtverhältnissen abzubauen und eine gleichberechtigte politische Teilhabe zu ermöglichen.

(3) Personen mit geschlechtlichen Identitäten jenseits binärer Geschlechterzuschreibungen sind von dieser Regelung ausdrücklich umfasst. Dies schließt insbesondere – ohne abschließend zu sein – Personen ein, die sich als nicht-binär, trans*, inter*, agender, genderqueer oder auf andere Weise geschlechtlich verorten.

(4) Personen im Sinne von Absatz (3) entscheiden selbstbestimmt, ob sie:

- auf der quotierten Liste oder
- auf der gemischten Liste kandidieren.

(5) Eine Zuordnung zu einer bestimmten Liste darf weder verlangt noch erzwungen werden. Die Entscheidung über die Zuordnung liegt ausschließlich bei der kandidierenden Person.

(6) Die Entscheidung einer kandidierenden Person für eine bestimmte Liste darf nicht hinterfragt, kommentiert, bewertet oder politisch instrumentalisiert werden.

(7) Die Arbeitsgemeinschaft stellt sicher, dass die Anwendung der Quotierung:

- keine Person aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität ausschließt,
- keine zusätzliche Hürde für Personen jenseits binärer Geschlechterzuschreibungen schafft,
- und die Grundsätze von Selbstbestimmung, Gleichstellung und Schutz vor Diskriminierung wahrt.

(8) Kann eine Quotierung mangels Kandidaturen nicht vollständig erfüllt werden, gelten die entsprechenden Regelungen der Satzung der Partei Die Linke.

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft Die Linke.queer Dessau-Roßlau in Kraft.